



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

Aufhebung des Sanierungsgebietes "Block 49 - Roßmühle "

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.12.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 49 - Roßmühle“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- ☐ Ja
☒ Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 Grundgesetz, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 49 sind weitgehend behoben. Es sind nur wenige Grundstücke verblieben, bei denen trotz Sanierungsbedarf die erforderlichen Maßnahmen bisher nicht durchgeführt wurden. In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jedoch keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfü-

gung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 49 - Roßmühle“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücks- und Straßenflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft "Trave" mbH - Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig – Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

Anlagen:

- 1 Block 49 Satzungsbeschluss mit Lageplan
- 2 Block 49 Grundstücks- und Straßenflächen

Senator F. - P. Boden